

EINGEGANGEN 04. Okt. 2017

Anfrage der Freien Wähler Rödermark
Betreff: „Schulkinder in Rödermark“

Sachverhalt/Begründung:

Die Stadt Rödermark plant regelmäßig und gewissenhaft den Bedarf für Kindertagesstätten für die kommenden Jahre. Für die Schulen wird es möglicherweise ähnlich vom Kreis Offenbach geplant. Wir wissen allerdings nicht wie sich die Kapazitäten der Rödermärker Schulen auf die zu erwartenden höheren Schülerzahlen in den kommenden Jahren verhalten.

Anfrage:

- 1) Wieviel schulpflichtige Kinder sind derzeit in Rödermark gemeldet
 - a) bis 10 Jahre
 - b) über 10 Jahre
- 2) Wieviel von diesen Kindern besuchen derzeit
 - a) die Trinkbornschule
 - b) die Dependance Breidert
 - c) die Schule an den Linden
 - d) die Nell-Breuning-Schule
- 3) Werden die Rödermärker Schulen auch von Kindern ohne Wohnsitz in Rödermark besucht und wenn ja wie viele?
- 4) Welche maximale Aufnahmefähigkeit an Schülern haben die Schulräume in den Rödermärker Schulen (Angabe bitte getrennt nach Schulen)
- 5) Gibt es Hochrechnungen über die Schülerzahlen in den Jahren 2020 - 2030?
Wenn ja, welche Prognosen ergeben sich?

Stellungnahme des Magistrats:

1. **Wieviel schulpflichtige Kinder sind derzeit in Rödermark gemeldet**
 - a) **Bis 10 Jahre**
Die Anzahl der schulpflichtigen Kinder in Rödermark unter 10 Jahren beträgt zum Stichtag 30.6.2017: 965 Kinder
 - b) **Über 10 Jahre**
Die Anzahl der schulpflichtigen Kinder in Rödermark (11-15 Jahre) beträgt zum Stichtag 30.6.2017: 1.317 Kinder

2. Wieviel von diesen Kindern besuchen derzeit

a) Die Trinkbornschule

413 Schüler*innen

b) Die Dependance Breidert

130 Schüler*innen

c) Die Schule an den Linden

443 Schüler*innen (mit Vorlaufklasse)

422 Schüler*innen (Jahrgang 1-4, ohne VLK)

d) Die Nell-Breuning-Schule

1.266 Schüler*innen

3. Werden die Rödermärker Schulen auch von Kindern ohne Wohnsitz in Rödermark besucht und wenn ja wie viele?

Trinkbornschule: 11 Schüler*innen (inklusive Kinder, die ihren Wohnsitz in Urberach haben)

Schule an den Linden: 3 Schüler*innen

Nell-Breuning-Schule: 192 Schüler*innen

4. Welche maximale Aufnahmefähigkeit an Schüler haben die Schulräume in den Rödermärker Schulen (Angaben bitte getrennt nach Schulen)

Trinkbornschule:

- Stammschule: bis zu 470 Kinder

- Dependance Breidert: bis zu 150 Kinder

Schule an den Linden: bis zu 550 Schüler*innen, dann würden allerdings der Schulkinderbetreuung zwei Räume fehlen.

Nell-Breuning-Schule: bis zu 1.600 Schüler*innen

5. Gibt es Hochrechnungen über die Schülerzahlen in den Jahren 2020 – 2030? Wenn ja, welche Prognosen ergeben sich?

Die Zahlen des Schulträgers liegen noch nicht vor (27.09.2017).
Es ist beabsichtigt diesen in den Kita-Bedarfsplan aufzunehmen.

Anfrage der FDP-Fraktion
Betreff: „Babenhäuser Straße“

Sachverhalt/Begründung:

Der Presseberichterstattung sowie Mitteilungen in öffentlicher Fachausschuss-Sitzung war zu entnehmen, dass sich der Themenkomplex rund um den durch den Landesrechnungshof gerügten Zuschuss des Landes Hessen für die Sanierung der Babenhäuser Straße in einer bzw. der entscheidenden Phase befindet.

Anfrage:

- 1.) Wieviel Geld wurde für die Vorbereitung der „Kompromisslösung“ - Vorfahrtsstraße und Tempo 30 - ausgegeben; also für das Anschaffen und Einsetzen der Bodenhülsen (Material- und Personalkosten) sowie für die Anschaffung der neuen Schilder nebst Rohrpfosten usw.?
- 2.) Wie ist der aktuelle Sachstand und erwartete weitere zeitliche Horizont betreffend die im Raum stehende Rückforderung des Zuschusses des Landes Hessen für die Sanierung der Babenhäuser Straße?
- 3.) Welche sachliche/fachliche Argumentation setzt der Magistrat der Rückforderungsargumentation des Landes Hessen entgegen?
- 4.) Welche finanziellen Belastungen kommen rein rechnerisch - unabhängig von einem eventuellen Rechtsstreit - im „worst case“ (heißt: komplette Rückforderung durch das Land nebst Zinsen, usw.) auf Rödermark zu? Wie könn(-t)-en diese finanziellen Belastungen im städtischen Doppelhaushalt 2017/2018 dargestellt werden?
- 5.) Für den Fall des vorstehend genannten „worst case“ - mit welchen Um- und Rückbaukosten an und um die Babenhäuser Straße müsste gerechnet werden?
- 6.) Laut Presseberichterstattung vom 01.12.2016 in der Offenbach Post plant/-e der Magistrat für den Fall des Erlasses eines Rückforderungsbescheides durch das Land Hessen die Beschreitung des Klageweges gegen selbigen. Ist dies nach wie vor die erste Option oder kommt stattdessen auch der Rückgriff auf die o.g. „Kompromisslösung“ in Betracht?

Stellungnahme des Magistrats:

- 1.) **Wieviel Geld wurde für die Vorbereitung der „Kompromisslösung“ - Vorfahrtsstraße und Tempo 30 - ausgegeben; also für das Anschaffen und Einsetzen der Bodenhülsen (Material- und Personalkosten) sowie für die Anschaffung der neuen Schilder nebst Rohrpfosten usw.?**

Die Aufwendungen auf Basis der Zahlen im Zeitraum 2015-2016 für die Maßnahmen zur Aufhebung der Tempo 30-Zone in der Babenhäuser Straße stellen sich wie folgt dar:

Materialkosten für die Beschaffung der Verkehrszeichen, Rohrpfosten, Bodenhülsen, Beton und Befestigungsmaterialien	5.670,39 €
Personalaufwand-Arbeitsstunden des städtischen Betriebshofes	4.905,00 €
Aufwand für den Einsatz von Fahrzeugen und Maschinenplus Entsorgungskosten für Bauschutt des städtischen Betriebshofes	363,60 €
Gesamtbetrag	10.938,99 €

Zwischenzeitlich wurden die beschafften Verkehrszeichen plus Zusatzmaterialien teilweise anderweitig für Beschilderungsmaßnahmen in Rödermark verwendet.

2.) Wie ist der aktuelle Sachstand und erwartete weitere zeitliche Horizont betreffend die im Raum stehende Rückforderung des Zuschusses des Landes Hessen für die Sanierung der Babenhäuser Straße?

Der angekündigte Rückforderungsbescheid ist noch nicht erlassen.

3.) Welche sachliche/fachliche Argumentation setzt der Magistrat der Rückforderungsargumentation des Landes Hessen entgegen?

Auf das Anhörungsschreiben des Verkehrsministeriums vom 27. Juli 2017 wurde wie folgt Stellung genommen:

„Es wird darum ersucht, von dem angekündigten Widerruf des Bescheides vom 01.12.2004 sowie der Rückforderung von Zuwendungen in Höhe von 188.270,- € abzusehen.“

Zur Begründung verweisen wir zunächst auf die im bisherigen Verfahren von städtischer Seite vorgetragene Argumentation und ergänzen diese wie folgt:

I.

Schon im Zeitpunkt des Baubeginns im Mai 2000 (Urbescheid vom 25. Mai 2000) war der Bereich der Babenhäuser Straße schon mehrere Jahre als Tempo-30-Zone festgesetzt und von den Verkehrsteilnehmern als Nutzer einer verkehrswichtigen Gemeindestraße akzeptiert. Diese qualifizierte Funktion hat die Straße auch in der Folgezeit – also nach Durchführung der grundhaften Erneuerung und Beibehaltung der Tempo-30-Zone – nicht verloren. An ihrer Förderfähigkeit konnten und können sich deshalb keine Änderungen ergeben haben.

Auf dieser Erkenntnisebene bewegen sich auch die Untersuchungen des Umweltbundesamts, wonach auf Hauptverkehrsstraßen keine Beeinträchtigung der Funktionsweise, der Homogenität des Verkehrsflusses etc. durch die Anordnung von Tempo 30 festgestellt werden kann (s. dortige Publikation aus 2017: Wirkungen von Tempo 30 an Hauptverkehrsstraßen). M.a.W.: Die Funktion einer innerstädtischen Hauptverkehrsstraße wird durch Tempo 30 nicht oder nicht nennenswert beeinträchtigt. Daraus folgt, dass mit sachgerechten Erwägungen hieran auch nicht eine Förderfähigkeit gekoppelt werden kann.

In diesem Sinne stellt auch der Hess. VGH – unter Bestätigung der Vorinstanz – in seinem Urteil vom 19.02.2014, Az. 2 A 1465/13, fest, dass eine übergeordnete Straße nicht durch die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h ihrem Zweck entfremdet und damit als übergeordnete Straße untauglich wird.

Nicht anders ist die StVO-Novelle vom 14.12.2016 zu bewerten, die bei besonderen – hier vorliegenden und vorgetragenen – Schutzinteressen die Anordnung von Geschwindigkeitsbegrenzungen vereinfacht.

II.

Der in der mündlichen Verhandlung vom 18.02.2014 vom Vorsitzenden des Verwaltungsgerichts Darmstadt gegebene rechtliche Hinweis auf die zweifelhafte Erfolgsaussicht der Feststellungsklage bezog sich nicht auf die materielle Rechtslage sondern auf die Zulässigkeit des Feststellungsbegehrens in Ansehung der Möglichkeit einer Anfechtungsklage gegen einen zu erwartenden Rückforderungsbescheid.“

4.) Welche finanziellen Belastungen kommen rein rechnerisch - unabhängig von einem eventuellen Rechtsstreit - im „worst case“ (heißt: komplette Rückforderung durch das Land nebst Zinsen, usw.) auf Rödermark zu? Wie könn(-t)-en diese finanziellen Belastungen im städtischen Doppelhaushalt 2017/2018 dargestellt werden?

Zur „finanziellen Belastung“:

Der Zuwendung beläuft sich auf 188.270 €.

Die Zinsen von 2000 - 2016 belaufen sich auf ca. 162.000 €.

Hinzu kommen noch die Zinsen für das laufende Haushaltsjahr.

Zur Finanzierung:

Die Rückzahlung des Zuschusses im Finanzhaushalt kann durch Mehreinzahlungen aus Grundstücksverkäufen finanziert werden.

Die Zinszahlungen für das laufende Haushaltsjahr können aus dem bereitgestellten Ansatz für Zinsen finanziert werden. Dies ist möglich, da weniger Kassenkredite als geplant aufgenommen wurden und folglich weniger Zinsen gezahlt wurden.

Die Zinszahlungen für die Jahre 2000 - 2016 werden im außerordentlichen Ergebnis verbucht.

5.) Für den Fall des vorstehend genannten „worst case“ - mit welchen Um- und Rückbaukosten an und um die Babenhäuser Straße müsste gerechnet werden?

Keine (bereits gesetzte Bodenhülsen können verbleiben).

6.) Laut Presseberichterstattung vom 01.12.2016 in der Offenbach Post plant/-e der Magistrat für den Fall des Erlasses eines Rückforderungsbescheides durch das Land Hessen die Beschreitung des Klageweges gegen selbigen. Ist dies nach wie vor die erste Option oder kommt stattdessen auch der Rückgriff auf die o.g. „Kompromisslösung“ in Betracht?

Der Magistrat will an seiner Auffassung festhalten.

Anfrage der SPD-Fraktion

Betreff: „Flexible Öffnungszeiten in der Kinderbetreuung“

Sachverhalt/Begründung:

In der Stadtverordnetenversammlung vom 16.05.2017 wurde ein Prüfungsantrag von CDU Fraktion / AL/ Grüne zur Flexibilisierung der täglichen Öffnungszeiten und der Öffnungszeiten in der Kinderbetreuung beschlossen.

Ein weitergehender Antrag der SPD Fraktion, der die grundsätzliche Einführung flexibler Öffnungszeiten und eine rasche Umsetzung des Vorhabens zum Ziel hatte, wurde aus Geschäftsordnungsgründen nicht abgestimmt.

In der Debatte herrschte Einigkeit hinsichtlich der Bedeutung dieser Flexibilisierung der Öffnungszeiten für die gleichberechtigte Teilnahme beider Elternteile am beruflichen Leben, verbunden mit der Sicherung der finanziellen Grundlage für die meisten Familien und eine gesicherte Entwicklungsmöglichkeit für die Kinder von Familien.

Anfrage:

Die Anfrage orientiert sich an den Vorgaben des o.a. Beschlusses

1. Welche relevanten Verwaltungsabteilungen wurden in die Erarbeitung der Auswirkungen des Konzeptes der Flexibilisierung einbezogen?
2. Wie ist der Beratungsstand?
Sind die Beratungen der Verwaltung bereits abgeschlossen, bzw. wann ist mit deren Abschluss zu rechnen?
3. Laut Beschluss sind „die Ergebnisse ... im Rahmen eines „Runden Tisches“ unter Beteiligung der Elternvertreter sowie der Vertreter der Träger zu beraten“.
Haben solche Beratungen bereits stattgefunden?
Wann ist mit dem Abschluss der Beratungen zu rechnen?
4. Wann werden die Ergebnisse dieser Beratungen voraussichtlich dem Fachausschuss vorgestellt

Stellungnahme des Magistrats:

1. Welche relevanten Verwaltungsabteilungen wurden in die Erarbeitung der Auswirkungen des Konzeptes der Flexibilisierung einbezogen?

Eine Elternbefragung zum Thema „Flexible Öffnungszeiten“ und „Sommerschließzeiten“ wurde von der Verwaltung vorbereitet.

2. Wie ist der Beratungsstand?

Sind die Beratungen der Verwaltung bereits abgeschlossen, bzw. wann ist mit deren Abschluss zu rechnen?

In einem „Runden Tisch“ am 11.9.2017 mit Elternvertretungen, Leitungen und Trägervertretungen wurde der Entwurf der „Elternbefragung“ besprochen. Ergänzungen wurden eingearbeitet und dem Ersten Stadtrat zur Freigabe vorgelegt.

3. Laut Beschluss sind „die Ergebnisse ... im Rahmen eines „Runden Tisches“ unter Beteiligung der Elternvertreter sowie der Vertreter der Träger zu beraten“.

Haben solche Beratungen bereits stattgefunden?

Wann ist mit dem Abschluss der Beratungen zu rechnen?

Der weitere Zeitplan ist wie folgt vorgesehen:

- In dieser Woche soll die Elternbefragung über die Träger und Einrichtungen an die Eltern versandt werden. Für eine Rückgabe durch die Eltern sind ca. 14 Tage vorgesehen (die Herbstferien müssen beachtet werden).
- Die Einrichtungen bzw. Träger werten die Rückmeldungen aus. Ein einheitliches Auswertungsraster wird den Trägern durch die städtische Verwaltung zur Verfügung gestellt. Diese Auswertungen werden an die städtische Verwaltung (Familienservice RömKids) geschickt.
- Eine Gesamtauswertung der Elternabfrage erfolgt durch den Familienservice.
- Im Anschluss müssen Stellungnahmen aus den relevanten Fachabteilungen der Stadt Rödermark zu den vorgeschlagenen Optionen eingeholt werden. Dabei müssen die anfallenden Kosten, der Organisations- und Verwaltungsaufwand und der notwendige Personalbedarf sowie mögliche Chancen und Probleme dargestellt werden. Berücksichtigt werden muss die Ankündigung des Landes für eine kostenfreie Kinderbetreuung von 6 Stunden. Dazu liegen bisher noch keine Ausführungsbestimmungen vor, so dass ein Umsetzungsvorschlag noch nicht erarbeitet werden kann. Dieser muss aber in ein Gesamtkonzept einfließen.
- Es wird angestrebt im Laufe des 1. Quartals 2018 ein Ergebnis vorzulegen.

4. Wann werden die Ergebnisse dieser Beratungen voraussichtlich dem Fachausschuss vorgestellt

- Die Ergebnisse werden – wie im Stavo-Beschluss vom 16.5.2017 vorgesehen – in einem „Runden Tisch“, unter Beteiligung der Elternvertreter*innen sowie der Trägervertretung, beraten und anschließend den städtischen Gremien zur Entscheidung vorgelegt.